



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 3/2022

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Abteilung 5 (Diakonie)
Ebhardtstr. 3 A
30159 Hannover
Telefon/Telefax 0511 3604-117
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Sebbin
Durchwahl 0511 3604-383
E-Mail sylvia.sebbin@diakonie-nds.de

Datum 24. August 2022
Aktenzeichen N-610-0/ 51 R 458
Vorgang V-N-610-0-20140

Bereitstellung zusätzlicher landeskirchlicher Mittel zur Unterstützung von Armut betroffener Menschen im Bereich der Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung im Jahr 2022 einmalig eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Einkommen. Sie soll einen Ausgleich für die hohen Energiepreise schaffen. Diese Energiepreispauschale unterliegt wie das Arbeitseinkommen der Einkommenssteuer und der Kirchensteuer. Die Auszahlung der EPP wird deshalb zwangsläufig zu einer Anhebung des Kirchensteueraufkommens im Jahr 2022 führen. Die EKD hat angeregt, dass die **Mehreinnahmen für Menschen verwendet werden sollen, die durch die Krise in Not geraten sind.**

Nach einer aktuellen Hochrechnung ist für den Bereich der Landeskirche mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 5 Millionen Euro zu rechnen. Die genaue Höhe kann erst nach Eingang der Steuereinnahmen im Landeskirchenamt festgestellt werden. Aufgrund des Beschlusses der Kollegs des Landeskirchenamts vom 9. August 2022 und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses sollen diese zusätzlich zu erwartenden Mittel den Kirchenkreisen und damit auch den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihrem eigentlichen Zweck entsprechend für Maßnahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere wegen der stark gestiegenen Energiekosten eingesetzt werden.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ihre Diakonischen Werke sind mit ihrer Arbeit vor Ort nahe an den Menschen. Die Diakonischen Werke mit

.../2

ihren unterschiedlichen Diensten und Beratungseinrichtungen sind als soziale Einrichtungen der Kirchen bekannt und werden in unterschiedlichen Notlagen zunehmend frequentiert. Die Expert*innen in der Kirchenkreissozialarbeit und den Beratungsstellen verfügen über die notwendigen Kenntnisse und eine seit vielen Jahren ausgeübte Praxis, um professionell schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung zu leisten und hierbei auch die Optionen auf staatliche Hilfeleistungen einzubeziehen. Wir weisen ausdrücklich auf die regionalen Härtefallfonds hin, die Kommunen, Energieversorger und Land gemeinsam einrichten wollen. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen halten wir für nötig. Wir wissen von einigen Kommunen, die sich im Rahmen des Katastrophenschutzes auch auf Worst-Case-Szenarien vorbereiten. Bitte prüfen Sie vor Ort, ob eine Beteiligung sinnvoll und möglich ist.

Es erscheint deshalb naheliegend, die Kirchenkreise durch die Weiterleitung der zusätzlichen Kirchensteuereinnahmen in die Lage zu versetzen, ihr Engagement bei der Begleitung und Unterstützung von Armut betroffener bzw. bedrohter Menschen zu intensivieren, damit örtlich passgenaue Hilfen angeboten werden können. Auch die Kirchengemeinden verfügen oftmals über vielfältige Angebote, um schnell und unbürokratisch Hilfen zu leisten. Die bestehenden Angebote wie z.B. Mittagstische oder andere Essensangebote, Diakonieläden oder sogenannte Reparaturcafés werden möglicherweise bei weiteren Verschärfungen der Energieversorgung zum Beginn der kalten Jahreszeit noch durch Wärmestuben ergänzt werden müssen, in denen Menschen die Möglichkeit erhalten, sich in Gesellschaft anderer ein paar Stunden in beheizten Räumen aufzuhalten. Wir regen ausdrücklich an, das Modell der „Vesperkirchen“ in Gemeindehäuser zu übertragen und so gemeinsames Essen und Begegnung zu verbinden.

1. Vorbemerkung

Zur Unterstützung der örtlichen Bedarfe und um insbesondere in akuten Notlagen kurzfristig und unbürokratisch helfen zu können, wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche für das Jahr 2022 in einer ersten Teilzahlung um 2,5 Millionen Euro erhöht (**Anlage 1**). Die Mittel werden den Kirchenkreisen nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die soziale Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit dem Abschlag für die Gesamtzweisung für den Monat Dezember. Eine zweite Teilzahlung soll Mitte nächsten Jahres nach einer Auswertung und der Möglichkeit der Schärfung der Kriterien zur Auszahlung kommen.

2. Mittelverwendung

Die Kirchenkreisvorstände entscheiden darüber, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. für Personalkosten zur Verstärkung der Beratungsfachkräfte in der kirchlichen sozialen Beratung oder z.B. in der Schuldnerberatung, zur Stärkung von Hilfsangeboten in den Kirchengemeinden wie z.B.

Tafeln, Diakonieläden oder Vesperkirchen, zur Unterstützung der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen in den maßgeblichen Arbeitsfeldern). Ausdrücklich bitten wir darum, die spezifischen Angebote der Kirchengemeinden in dieser Krisensituation einzubeziehen. Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel zu beraten und sie den spezifischen örtlichen Bedarfen entsprechend zu verwenden. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit den im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werken und diakonischen Unternehmen abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen. Die zusätzlichen Mittel können dabei auch im Rahmen von Projektfinanzierungen an diakonische Unternehmen, die Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) sind, als Letztempfänger bewilligt werden. Insoweit ist auch die Unterstützung Hilfebedürftiger durch die Förderung der Arbeit diakonischer Unternehmen möglich.

Bei der Entscheidung über den Mitteleinstanz bitten wir die zuständigen Gremien folgende inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- die Mittel dürfen nicht für die Kompensation der gestiegenen Heizkosten in Kirchen und Gemeindehäusern zur Aufrechterhaltung des regelhaften Angebots verwendet werden,
- die Mittel dürfen nicht für Bauinvestitionen verwendet werden und
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung bestehender Stellen für Mitarbeitende in der Kirchenkreissozialarbeit oder in den Beratungsstellen eingesetzt werden.

Die im Haushaltsjahr 2022 zusätzlich bereitgestellten Mittel sind **bis zum 31.12.2023** zweckentsprechend einzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig.

3. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel benötigen wir einen Verwendungsnachweis zum Stand 31.12.2023 und zwar **bis zum 30.04.2024**. Bitte nutzen Sie hierfür den als **Anlage 2** beigefügten Vordruck. Außerdem bitten wir, nur den tatsächlichen Mittelabfluss zum Stand 31.12.2023 anzugeben. Zudem bitten wir die Kirchenkreise um einen **kurzen Sachbericht bis zum 30.04.2023**, in dem auch gerne Anregungen zur Verwendung einer weiteren Sonderzahlung im Haushaltsjahr 2023 gegeben werden können.

Bitte senden Sie die Verwendungsnachweise an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), Bereich Landeskirchen und Mittelvergabe, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel an die Landeskirche zurückzuzahlen sind.

4. Weitere Sonderzahlung im Haushaltsjahr 2023:

Wenn die Gesamthöhe der zusätzlich vereinnahmten Kirchensteuereinnah

men feststeht, kann über die Auszahlung einer weiteren Sonderzahlung zur Armutsprävention und -bekämpfung entschieden werden. Wir werden Sie zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise